

mit DER
SOFTWARE
TITEL

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV, Film und Software

Dr. Tobias Holzmüller wird neuer Justitiar der GEMA

Rechtsanwalt **Dr. Tobias Holzmüller** (37) wird ab dem 1. Januar 2013 die Rechtsabteilung der Verwertungsgesellschaft **GEMA** leiten. Er übernimmt die Position von **Kilian Steiner**, Direktor Sendung und Online, der das Justitiariat noch bis zum Jahresende leitet.

Dr. Holzmüller, seit 2007 assoziierter Partner der Wirtschaftsrechtskanzlei **Gleiss Lutz** in München, absolvierte sein Studium in Konstanz, Montpellier, Heidelberg und New York (LL.M. 2007). Im Jahr 2006



Dr. Harald Heker



Dr. Tobias Holzmüller

war er bei der Generaldirektion Wettbewerb der Europäischen Kommission in Brüssel tätig. Die Schwerpunkte seiner bisherigen beruflichen Tätigkeit lagen in den Bereichen Kartellrecht, Urheberrecht, Compliance und Prozessführung. „Mit Dr. Tobias Holzmüller wird eine Schlüsselposition innerhalb der GEMA mit einem Experten für Urheberrecht erfolgreich besetzt. Wir freuen uns auf die künftige Zusammenarbeit“, so **Dr. Harald Heker**, Vorstandsvorsitzender der GEMA. (al)

Kommunikations-Verband DVTM wählt Jens Weller in den Vorstand

Jens Weller, Geschäftsführer des Kommunikationsdienstleisters **toplink GmbH**, wurde Anfang November in den Vorstand des **Deutschen Verbands für Telekommunikation und Medien (DVTM)** gewählt. Der DVTM vertritt die Interessen von Unternehmen, die an der Wertschöpfungskette Telekommunikation und Medien beteiligt sind, zum Beispiel Diensteanbieter, Netzbetreiber, Serviceprovider, Reseller, Medien- und Verlagshäuser sowie Consultingunternehmen. „Ich freue mich sehr darauf, unser gemeinsames Anlie-

gen, einen innovativen und wettbewerbsfähigen Telekommunikations- und Medienmarkt zu schaffen, künftig noch aktiver vorantreiben zu können“, so Weller. (al)



Jens Weller

INHALT	SEITE
Titelübersicht	2
Eva Hermans Verfassungsbeschwerde erfolglos.....	3
FFA fordert Anpassung der Wettbewerbsregeln.....	3
Titelschutzanzeigen: 51 neue Titel geschützt	4-7
Impressum.....	7

Die 51 neuen Titel dieser Woche

A	I	P
Alles spitze	Innovation und Technik	Polar Krimi
	INTERIEUR	Polar Verlag
B	INTERIEUR l'envie d'habiter	Polar Verlag Hamburg
Bauexperte im Einsatz -		
Dem Pfusch auf der Spur	J	R
Bauunternehmen des Jahres	Johanna und Jochen im Liebesglück	Reset
„Brettl-Spitzen“ -		
Eine Volkssängerrevue	K	S
	Kurier der Woche	Stonehenge
C	Kurier der Woche Hamme	styleQuest
Celebrity's Choice	Kurier der Woche Schwanewede	
	Kurier der Woche Wümme	T
D		T Talk
Der Medicus	L	Tee Talk
Deutschlands Partymacher	Landreise	Tod in den Bergen
	Landzeit	travel & mind
E	LIKE	travel & soul
Evamilia	Loch Ness	Trennungskinder -
Extrem schwer -	Luther's	wenn aus Eltern
Mein Weg in ein neues Leben		Gegner werden!
G	M	Ü
Gig Tracer	Mama	Übers Land
	Mississippi	
H	Missouri	W
Herrchen sucht Frauchen	Miteinander	www.polar-krimi.de
Himmelblau		www.polarverlag.de
Himmelblau Das Reisemagazin	N	www.polar-verlag.de
	Nessy	
I	New Orleans	Y
Im Alleingang-Elemente des Zweifels	O	Yellowstone Park
	Occupy School	

Die nächste Ausgabe erscheint am

Der Titelschutz Anzeiger

11.12.2012, Woche 50, Nr. 1103
Anzeigenschluss: 07.12.2012, 10 Uhr

Der Titelschutz Anzeiger mit Der Software Titel

15.01.2013, Woche 03
Anzeigenschluss: 11.01.2013, 10 Uhr



FÜR FRÜHAUFSTEHER

Die aktuelle Print-Ausgabe des
TITELSCHUTZ ANZEIGER jeden Dienstag im
Pdf-Format. Jetzt eintragen unter:

WWW.TITELSCHUTZANZEIGER.DE

Eva Hermans Verfassungsbeschwerde gegen angebliches Falschzitat erfolglos

Das **Bundesverfassungsgericht** hat die Verfassungsbeschwerde der Buchautorin und ehemaligen Tagesschau-Sprecherin **Eva Herman** nicht zur Entscheidung angenommen. Sie war gegen einen im Hamburger Abendblatt vom 07.09.2007 erschienenen Artikel vorgegangen. Darin ging es um Äußerungen Hermans bei der Pressekonferenz zur Vorstellung ihres Buches. Mit der Begründung, es handle sich um ein Falschzitat, hatte die Autorin die **Axel Springer AG** auf Unterlassung und Richtigstellung sowie auf Geldentschädigung in Anspruch genommen. Das Bundesverfassungsgericht entschied in einem jetzt veröffentlichten Urteil, dass das klageabweisende Urteil des Bundesgerichtshofs die Beschwerdeführerin nicht in ihren Grundrechten verletzt.

Eva Herman hatte bei der Vorstellung ihres Buches „Das Prinzip Arche Noah - Warum wir die Familie retten müssen“ erklärt: „Wir müssen vor allem das Bild

der Mutter in Deutschland auch wieder wertschätzen, das leider ja mit dem Nationalsozialismus und der darauf folgenden 68er Bewegung abgeschafft wurde. Mit den 68ern wurde damals praktisch alles das - alles was wir an Werten hatten - es war 'ne grausame Zeit, das war ein völlig durchgeknallter hochgefährlicher Politiker, der das deutsche Volk ins Verderben geführt hat, das wissen wir alle - aber es ist eben auch das, was gut war - das sind die Werte, das sind Kinder, das sind Mütter, das sind Familien, das ist Zusammenhalt - das wurde abgeschafft. Es durfte nichts mehr stehen bleiben.“

Der Artikel im Hamburger Abendblatt zur Buchvorstellung setzte sich mit dem Frauenbild der Beschwerdeführerin auseinander. Der im Ausgangsverfahren angegriffene Absatz des Zeitungsartikels lautet: „*In diesem Zusammenhang machte die Autorin einen Schlenker zum Dritten Reich. Da sei vieles sehr schlecht gew-*

sen, zum Beispiel Adolf Hitler, aber einiges eben auch sehr gut. Zum Beispiel die Wertschätzung der Mutter. Die hätten die 68er abgeschafft, und deshalb habe man nun den gesellschaftlichen Salat. Kurz danach war diese Buchvorstellung Gott sei Dank zu Ende.“

Der Bundesgerichtshof wies die Klage der Beschwerdeführerin - anders als zuvor das Landgericht und das Oberlandesgericht - letztinstanzlich ab. Mit ihrer Verfassungsbeschwerde rügt die Beschwerdeführerin im Wesentlichen die Verletzung ihres allgemeinen Persönlichkeitsrechts.

Die Verfassungsbeschwerde habe keine Aussicht auf Erfolg, erklärten die Verfassungsrichter. Die angegriffene Entscheidung würde die Grundrechte der Beschwerdeführerin nicht verletzen. Dass der Bundesgerichtshof den streitgegenständlichen Absatz im Artikel des Hamburger Abendblatts nicht für ein Falschzitat hält, sei ver-

fassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Die Passage sei in ihrem Gesamtzusammenhang zu betrachten und stelle sich dabei als Meinungsäußerung dar. Der Artikel im Hamburger Abendblatt wäre schon überschrieben mit „Eine Ansichtssache“ und insgesamt in einem süffisanten Ton geschrieben. Der Leser würde erkennen, dass es sich um eine verkürzende und verschärfende Zusammenfassung der Buchvorstellung handelt. Vor diesem Hintergrund sei das Recht der Beschwerdeführerin am eigenen Wort gewahrt worden; ihr allgemeines Persönlichkeitsrecht hatte hinter die Meinungsfreiheit des Zeitungsherausgebers zurückzutreten. Die Beschwerdeführerin, der es nicht gelungen war, sich unmissverständlich auszudrücken, müsse die streitgegenständliche Passage als zum „Meinungskampf“ gehörig hinnehmen. (al)

BVerfG vom 25.10.2012
AZ: 1 BvR 2720/11

FFA fordert die EU-Kommission zur Anpassung der Wettbewerbsregeln auf

Die deutsche Filmförderungsanstalt **FFA** und die französische **CNC** fordern die Europäische Kommission dazu auf, die bisherigen gesetzlichen Rahmenbedingungen in Bezug auf die territoriale Bindung von Fördermitteln bis zum Erhalt einer einvernehmlichen Lösung beizubehalten. Das teilte die Bundesanstalt am

vergangenen Mittwoch mit. Es sei immens wichtig, die Wettbewerbsregeln den Bedürfnissen der Filmindustrie anzupassen und nicht umgekehrt. Dies bekräftigten FFA-Vorstand **Peter Dinges** und sein französischer Kollege **Eric Garandeau** vom CNC im Rahmen des 10. Deutsch-Französischen Filmtreffens in Berlin. (al)

Zur Fortführung unserer Printobjekte,

**Motorrad Markt (22. Jahrgang) und
Oldtimer Motorrad Markt (11. Jahrgang),**

suchen wir einen Verlag der diese Zeitschriften unentgeltlich weiterführt.

**JK-Verlag, Sattlerstraße 7, 23556 Lübeck
(jk@jk-verlag.de)**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Innovation und Technik

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, für alle elektronischen und digitalen Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Off-Line- und On-Line-Dienste, Telekommunikationsdienstleistungen, Unified Messaging Systems, SMS, WAP sowie Softwareerzeugnisse aller Art.

**Dr. Ulrich Bachmann,
Auf dem Brink 6, 58762 Altena**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Im Alleingang - Elemente des Zweifels

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia Anwendungen (Online und Offline-Dienste).

**Sat.1 SatellitenFernsehen GmbH,
Medienallee 7, 85774 Unterföhring**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

Himmelblau Himmelblau Das Reisemagazin Übers Land Landzeit Landreise

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, graphischen Gestaltungen und Abwandlungen für alle Medien, insbesondere Printmedien, elektronische und digitale Medien sowie online-Dienste.

**Rechtsanwältin Gabriela Hellwig,
Buxtrup 29, 48301 Nottuln**

Unter Hinweis auf §§ 5 Abs. 3, 15 MarkenG nehmen wir im Auftrag unserer Mandantin für Druckerzeugnisse, insbesondere Publikationen im Printbereich sowie für Film, Fernsehen, Hörfunk, Ton und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien (einschließlich CD-ROM, Online Medien und Internet), Telekommunikationsdienstleistungen (einschließlich Unified Messaging Systems, SMS, WAP) sowie für Softwareerzeugnisse Titelschutz in Anspruch für:

travel & soul travel & mind

in allen Schreibweisen, in allen Abwandlungsformen, Titelkombinationen und Darstellungsformen.

**Rechtsanwälte Herzog, Dr. Eickelpasch,
Gehring & Kollegen,
Stadtstraße 7, 89331 Burgau**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Polar Verlag www.polar-verlag.de Polar Krimi www.polar-krimi.de Polar Verlag Hamburg www.polarverlag.de

in allen möglichen Schreibweisen, Wortverbindungen, Zusammensetzungen und Abkürzungen, Abwandlungen und Schriftarten und Darstellungsformen für alle Medien, insbesondere für Druckerzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Internet, alle elektronischen und digitalen Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Off-Line- und On-Line-Dienste, Telekommunikationsdienstleistungen, Unified Messaging Systems, SMS, WAP sowie Softwareerzeugnisse aller Art.

**Wolfgang Franßen,
Konrad-Adenauer-Straße 220, 52223 Stolberg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Alles spitze

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen. Wortverbindungen, Zusammensetzungen, Abwandlungen, Abkürzungen, graphischen Gestaltungen und mit allen Zusätzen für sämtliche Medien, insbesondere Software für Computer- und Videospiele; Spielprogramm für Computer; Computerspiele; elektronische Spiele; Videospiele; elektronische Unterhaltung, Software für Freizeit und Erholung, Videospiele und Computersoftware, alles bereitgestellt in Form von Speichermedien; Programme zum Betreiben von elektrischen und elektronischen Apparaten für Spiel-, Vergnügungs- und/oder Unterhaltungszwecke; Computersoftware für Computerspiele im Internet; Online-Spiele (Software); Computersoftware in Form einer Applikation für mobile Geräte und Computer; Computersoftware für Kasino- und Spielhalenspiele, für Spielautomaten bzw. Slotmaschinen, Video Lottery Spielautomaten oder Glücksspiele über das Internet.

**adp Gauselmann GmbH,
Mercur-Allee 1-15, 32339 Espelkamp**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

**Tee Talk
T Talk**

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**KiKo Agentur,
Manderscheider Platz 12, 50937 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

**INTERIEUR
INTERIEUR l'envie d'habiter**

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Winkler Medien Verlag GmbH,
Nymphenburgerstraße 1, 80335 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

**Celebrity's Choice
styleQuest**

in allen Schreibweisen, Schriftarten und -größen, Darstellungsformen, Abwandlungen, Kombinationen und Wortverbindungen in allen Medien, einschließlich Ton-, sowie Bild- und Tonträgern, Film, Hörfunk, Fernsehen, Software, Off- und Onlinedienste, CD-Rom, CD-I, DVD, andere Datenträger und alle sonstigen CD-Derivate sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke und alle Printmedien.

**Rechtsanwälte Weber & Sauberschwartz,
Königsallee 1, 40212 Düsseldorf**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

**Reset
Occupy School
Herrchen sucht Frauchen**

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle, auch elektronische Medien, insbesondere Fernsehen (Fernsehserie, Fernsehfilm, Fernsehspiel, Fernsehshow, Formate), Kinofilm, Off- und/oder Online-(Abruf-)Dienste, Internet und Multimedia-Anwendungen, Hörfunk, Merchandise und Druckerzeugnisse.

**RA Ulf Dobberstein LL.M.,
Kurfürstendamm 188, 10707 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

**Luther's
Evamilia
Miteinander**

- das evangelische Familienmagazin Miteinander
- das christliche Familienmagazin Miteinander
- das Familienmagazin für Württemberg

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Evangelische Gemeindepresse GmbH,
Augustenstraße 124, 70197 Stuttgart**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

**Kurier der Woche
Kurier der Woche Hamme
Kurier der Woche Schwanewede
Kurier der Woche Wümmme**

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen und Darstellungsformen für alle Medien.

**Rechtsanwälte und Notare
Blaum Dettmers Rabstein,
Am Wall 153 -156, 28195 Bremen**

Über 57.800 archivierte Titel! Recherchieren Sie kostenlos unter
www.titelschutzanzeiger.de

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

Bauunternehmen des Jahres

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abkürzungen, Abwandlungen und Titelkombinationen für alle Medien.

**Schalast & Partner Rechtsanwälte Notare,
Mendelssohnstraße 75-77, 60325 Frankfurt am Main**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Mama

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen für alle Printmedien und elektronische und digitale Medien.

**KLAKA Rechtsanwälte,
Delpstraße 4, 81679 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Gig Tracer

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen für Domains, Webseiten, elektronische und digitale Medien, Netzwerke, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

**Till Wehrheim,
Klappergasse 20, 61206 Wöllstadt**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

LIKE

in jeder Schreibweise, Darstellungsform, Wortverbindung und Kombination zur Verwendung in allen Medien, print und nonprint, online und offline, als Einzel- und Reihentitel, sowie für Dienstleistungen und Veranstaltungen.

**RA Berthold Wesle,
Amalienstraße 67, 80799 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

Der Medicus

in allen Wortverbindungen, Zusammensetzungen, Abwandlungen, Abkürzungen, Titelkombinationen, Darstellungsformen, graphischen Gestaltungen, Schreibweisen, insb. Groß- u. Kleinschreibung, Schriftarten, entsprechenden Untertiteln und mit allen Zusätzen für alle Medien, insbesondere Hörfunk, Film, Fernsehen und sonstige elektronische Medien und Netzwerke einschließlich Offline-, und Online-Diensten (insb. Internet), sonstige audiovisuelle Medien sowie Software-Erzeugnisse, CD-ROM, CD-I, DVD, alle sonstigen CD-Derivate, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, sowie sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Telekommunikationsdienstleistungen (einschließlich Unified Messaging Systems, SMS, WAP), Merchandising, öffentliche Veranstaltungen, Bücher, Zeitschriften, Kataloge und alle anderen Printmedien und Druck-erzeugnisse sowie Dienstleistungen aller Art.

**UFA Cinema GmbH,
Dianastraße 21, 14482 Potsdam**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Tod in den Bergen „Brettli-Spitzen“ - Eine Volkssängerrevue

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckereierzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

**Anwaltskanzlei Bettina Krause,
Hauptstraße 23, 82327 Tutzing**

Über 57.800 archivierte Titel! Recherchieren Sie kostenlos unter
www.titelschutzanzeiger.de

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantschaft Titelschutz in Anspruch für

**Trennungskinder -
wenn aus Eltern Gegner werden!
Johanna und Jochen im Liebesglück
Bauexperte im Einsatz -
Dem Pfuscher auf der Spur
Deutschlands Partymacher
Extrem schwer -
Mein Weg in ein neues Leben**

in allen möglichen Schreibweisen, Wortverbindungen, Zusammensetzungen und Abkürzungen, Abwandlungen und Schriftarten und Darstellungsformen für alle Medien, insbesondere für Druckerzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Internet, alle elektronischen und digitalen Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Off-Line- und On-Line-Dienste, Telekommunikationsdienstleistungen, Unified Messaging Systems, SMS, WAP sowie Softwareerzeugnisse aller Art.

**Straßer Feyock Ventroni Deubzer Rechtsanwälte,
Oberanger 30, 80331 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

**Missouri
Mississippi
Nessy
Loch Ness
New Orleans
Stonehenge
Yellowstone Park**

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen. Wortverbindungen, Zusammensetzungen, Abwandlungen, Abkürzungen, graphischen Gestaltungen und mit allen Zusätzen für sämtliche Medien, insbesondere Software für Computer- und Videospiele; Spielprogramm für Computer; Computerspiele; elektronische Spiele; Videospiele; elektronische Unterhaltung, Software für Freizeit und Erholung, Videospiele und Computersoftware, alles bereitgestellt in Form von Speichermedien; Programme zum Betreiben von elektrischen und elektronischen Apparaten für Spiel-, Vergnügungs- und/oder Unterhaltungszwecke; Computersoftware für Computerspiele im Internet; Online-Spiele (Software); Computersoftware in Form einer Applikation für mobile Geräte und Computer; Computersoftware für Kasino- und Spielhallenspiele, für Spielautomaten bzw. Slotmaschinen, Video Lottery Spielautomaten oder Glücksspiele über das Internet.

**Mega Spielgeräte Entwicklungs-
und Vertriebsgesellschaft mbH & Co. KG,
Dachsstück 15, 65549 Limburg**

Impressum:

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER mit DER SOFTWARE TITEL

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG
Nebendahlstr. 16 · 22041 Hamburg
Fon: (040) 609 009 - 0 · Fax: (040) 609 009 - 66
titelschutz-anzeiger@presse-fachverlag.de
www.titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) PS
Redaktion/Titelschutz-
anzeigen verantwortlich: Angela Lautenschläger (AL), -61
Redaktion: Ralf Deppe (RD), -80
Titelschutzanzeigen: Angela Lautenschläger (AL), -61

Druckauflage: 5.400
Verbreitete Auflage: 5.200
Erscheinungsweise: monatlich
Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare, Geschäftsführer und Entscheider in Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten, Produzenten von audiovisuellen, digitalen und elektronischen Medien (Film, Fernsehen, Video, Tonträger, Software).

Bezugspreis: Für Empfänger aus dem o.g. Verkehrskreis kostenlos.
p.a. 80,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt. (Ausland: zzgl. Versandkosten)

Preis Titelschutzanzeige: Standard mit einem Titel 150,- Euro jeder weitere Titel innerhalb einer Anzeige plus 35,- Euro jeweils zzgl. USt.

Anzeigenschluss: jeweils Freitag, 10 Uhr
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 8 vom 1.1.2003

Bankverbindungen: Hamburger Sparkasse,
Kto. 1105 212 649,
BLZ 200 505 50
Handelsregister HRA 96 228,
Ust.-Id-Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck GmbH,
Gutenbergring 39, 22848 Norderstedt

© 2012 Presse Fachverlag, Hamburg. Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung. Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Pressespiegel erhalten Sie über die PMG Presse-Monitor GmbH, Tel. 030/28493-0 oder www.presse-monitor.de



www.redbox.de . www.redbox.de . www.redbox.de

Peter Wippermann Jens Krüger

WERTE-INDEX

2012



Der Werte-Index 2012 analysiert die User-Diskussion im deutschen Web sowohl quantitativ als auch qualitativ. Er zeichnet ein differenziertes Bild davon, welche Bedeutung welche Werte in den Augen der User haben. Darüber hinaus zeigt er Unternehmen, wie sie diese Werte in ihrer Praxis anwenden und umsetzen können.

Professor Peter Wippermann: "Werte werden zum wichtigsten Medium zwischen Unternehmen und Kunden. Konsumenten werden immer kritischer. Ein einseitiger Marken- und Produktfokus auf Ästhetik oder Funktionalität reicht nicht mehr aus. Trust-Design ersetzt Emotional-Design".

Fax: ++49/40/60 90 09-66



Ja, ich bestelle Exemplar/e „Werte-Index 2012“ zum Preis von je 38,60 Euro zzgl. Versandkosten.

Firma

Name, Vorname

Funktion

Straße

PLZ/Ort

Telefon

E-Mail

Datum/Unterschrift

Werte-Index 2012, Herausgeber: Peter Wippermann (Trend Büro) und Jens Krüger (TNS-Infratest).

Umfang: 150 Seiten, ISBN: 978-3-936182-29-3, www.werteindex.de.

Das Buch erscheint im New Business Verlag GmbH & Co. KG.

Postfach 70 12 45 • 22012 Hamburg • Fax: ++49/40/60 90 09-66